



Brüssel, den 12. Februar 2018
(OR. en)

5996/18

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0002 (NLE)

VISA 18
COEST 27
JAIEX 9

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	5248/18 + ADD 1
Betr.:	Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts zur Verabschiedung von gemeinsamen Leitlinien für die Durchführung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Aserbaidschan zur Erleichterung der Visaerteilung, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen eingesetzten Gemischten Ausschuss zu vertreten ist

1. Die Kommission hat dem Rat am 11. Januar 2018 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts vorgelegt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Aserbaidschan zur Erleichterung der Visaerteilung eingesetzten Gemischten Ausschuss im Hinblick auf die Verabschiedung von gemeinsamen Leitlinien für die Durchführung des Abkommens zu vertreten ist (Dok. 5248/18 VISA 3 COEST 3 JAIEX 2 + ADD 1).
2. Nach der Prüfung des Vorschlags durch die Gruppe "Visa" am 23. Januar 2018 kam der Vorsitz zu dem Schluss, dass Einvernehmen darüber besteht, den Entwurf des Beschlusses des Rates dem AStV und dem Rat zur Annahme als I/A-Punkt vorzulegen.

3. Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf es anzuwenden¹, nicht beteiligt; das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Annahme verpflichtet.
4. Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland² nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
5. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 22) über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
6. Die von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassungen des Entwurfs des Ratsbeschlusses und des zugehörigen Anhangs sind zu einem einzigen Dokument (Dok. 5659/18 VISA 9 COEST 19 JAIEX 10) zusammengefügt worden.
7. Daher wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge den Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts zur Verabschiedung von gemeinsamen Leitlinien für die Durchführung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Aserbaidschan zur Erleichterung der Visaerteilung, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen eingesetzten Gemischten Ausschuss zu vertreten ist, in der Fassung des Dokuments 5659/18 VISA 9 COEST 19 JAIEX 10 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annehmen.

¹ ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43.

² ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20.